

## Beschlussprotokoll

24. Sitzung der Legislatur 2023-2027

Dienstag, 20. Januar 2026, 19.00 Uhr, Seeparksaal

**Vorsitz:** Matthias Schawalder, SVP

**Anwesend Stadtparlament:** 28 Mitglieder

**Entschuldigt:** Samra Ibric, FDP/XMV  
Christine Schuhwerk, FDP/XMV  
Daniel Bachofen, SP, Stadtrat

**Anwesend Stadtrat:** René Walther, FDP  
Dieter Feuerle, Grüne  
Reto Neuber, Die Mitte  
Luzi Schmid, Die Mitte

**Protokoll:** Flavio Schambron, Parlamentssekretär / Stv. Stadtschreiber

---

## Traktandenliste

### 1. Mitteilungen

#### Mitteilungen aus dem Parlamentsbüro

Das Protokoll der 23. Parlamentssitzung dieser Legislatur ist genehmigt und online einsehbar.

### 2. Totalrevision Personal- und Besoldungsreglement Stadt Arbon 2. Lesung

An der Parlamentssitzung vom 26. August 2025 und 18. November 2025 wurde die Totalrevision des Personal- und Besoldungsreglements in der 1. Lesung beraten. Für die 2. Lesung liegt dem Stadtparlament eine überarbeitete Fassung vor.

#### Art. 3 Beschäftigungsgrad

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 3 Abs. 2:

<sup>2</sup> Teilzeitarbeitende werden im Monatslohn, in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Personalfachstelle, im Stundenlohn angestellt.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 26 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

#### Art. 7 Probezeit

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 7 Abs. 5:

<sup>5</sup> Bei einem internen Stellenwechsel ist erneut eine Probezeit anzusetzen.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 1 Ja-Stimme zu 24 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 10 Kündigung

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3:

3. nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 10 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 10 Kündigung

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Abs. 2 Ziff. 6:

6. Ablauf der maximalen Lohnfortzahlung bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 2 Ja-Stimmen zu 24 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 10 Kündigung

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Abs. 3:

<sup>3</sup> Bevor eine Kündigung aufgrund ungenügender Leistungen oder unbefriedigenden Verhaltens ausgesprochen wird, ist ein Standortgespräch zu führen und eine Frist zur positiven Veränderung anzusetzen. Als Ausnahme gilt die fristlose Kündigung.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 9 Ja-Stimmen zu 19 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 10 Kündigung

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 10 Abs. 3:

<sup>3</sup> Bevor eine Kündigung aufgrund ungenügender Leistungen oder unbefriedigenden Verhaltens ausgesprochen wird, ist in der Regel ein Standortgespräch zu führen und eine Frist zur positiven Veränderung anzusetzen.

Der Antrag des Stadtrats wird mit 16 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

#### Art. 14 Kündigungsschutz

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2:

2. während sie durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, dies während längstens zwei Jahren beziehungsweise bis der Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit und Unfall erlischt. Diese Sperrfrist findet keine Anwendung bei arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeiten.

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Unterabänderung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2:

2. während sie ohne erhebliches Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, dies während längstens zwei Jahren beziehungsweise bis der

Lohnfortzahlungsanspruch bei Krankheit und Unfall erlischt. Diese Sperrfrist findet keine Anwendung bei arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeiten.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 5 Ja-Stimmen zu 22 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 1 Ja-Stimme zu 22 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 18 Freistellung während der Kündigungsfrist

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 18 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Anstellungsinstanz kann Mitarbeitende in begründeten Fällen während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnzahlung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten Ersatz-Verdienstes.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 10 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 20 Überstunden und Art. 21 Zeitzuschlag

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 20 und 21:

Art. 20 Überstunden und Zeitzuschläge

<sup>1</sup> Die Angestellten sind bei ausserordentlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden und zu Arbeitsleistungen während ausserordentlichen Arbeitszeiten verpflichtet.

<sup>2</sup> Bei angeordneten oder anerkannten Arbeitsleistungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bestehen folgende Zeitzuschläge:

1. 50 % an Sonn-, Feier- und kantonalen Ruhetagen sowie nachts zwischen 22.00 und 6.00 Uhr;

2. 25 % samstags.

<sup>3</sup> Angestellte, bei welchen ausserordentliche Arbeitszeiten zum Anforderungsprofil ihrer Stelle gehören, sowie Kaderangestellte haben keinen Anspruch auf Zeitzuschläge.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für die Mithilfe an Wahl- und Abstimmungssonntagen wird separat geregelt.

Art. 21 Zeitzuschlag wird aufgehoben

#### Art. 20 Überstunden und Art. 21 Zeitzuschlag

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 20 und Art. 21:

Art. 20 Zulagen für ausserordentliche Arbeitszeiten

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die zwischen 23.00h und 06.00h auf Weisung der Abteilungsleitung resp. des Stadtpräsidiums Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf Zulagen.

<sup>2</sup> Mitarbeitende, welche an Sonn-, Feier- oder kantonalen Ruhetagen auf Weisung der Abteilungsleitung resp. des Stadtpräsidiums Sonntagsarbeit leisten, haben Anspruch auf Zulagen.

<sup>3</sup> Mitarbeitende, welche an Samstagen auf Weisung der Abteilungsleitung resp. des Stadtpräsidiums Arbeit leisten, haben Anspruch auf Zulagen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe der Zulagen in einer entsprechenden Verordnung.

<sup>5</sup> Arbeitseinsätze, welche nicht angeordnet wurden, erfolgen ohne Zulagen.

<sup>6</sup> Diese Zulagen unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 21 Zeitzuschlag

Wird aufgehoben

Die Anträge werden einander gegenübergestellt. Der Antrag von Riquet Heller obsiegt mit 21 Stimmen über den Antrag des Stadtrats mit 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 21 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

#### Art. 39 Lohnanpassungen

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 39 Abs. 5:

<sup>5</sup> Lohnanpassungen sind durch die Anstellungsinstanz während des Budgetprozesses beim Stadtrat zu beantragen.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 18 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

#### Art. 46 Dienstaltersgeschenk

Manuel Bühler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 46 Abs. 1:

<sup>1</sup> Mitarbeitende erhalten nach dem vollendeten 5. Dienstjahr und danach alle weiteren fünf Jahre ein Jubiläumsgeschenk in der Höhe von CHF 3'500.00 ohne Zulagen.

#### Art. 46 Dienstaltersgeschenk

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 46 Abs. 1:

<sup>1</sup> Mitarbeitende erhalten nach dem vollendeten 5. Dienstjahr und danach alle weiteren fünf Jahre ein Jubiläumsgeschenk in der Höhe eines halben Monatslohns ohne Zulagen.

Die Anträge werden einander gegenübergestellt. Der Antrag von Manuel Bühler obsiegt mit 15 Stimmen über den Antrag des Stadtrats mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Der Antrag von Manuel Bühler wird mit 18 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

#### Art. 54 Krankheit und Unfall

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 54 Abs. 2:

<sup>2</sup> Während der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit, also während längstens 2 Jahren, sind Leistungen in der Höhe des vollen Lohnes auszurichten. Für Mitarbeitende in gekündigten Arbeitsverhältnissen werden die Leistungen nach 30 Absenztagen auf die Höhe des Taggeldes gekürzt.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 3 Ja-Stimmen zu 24 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

#### Art. 54 Krankheit und Unfall

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 54 Abs. 6:

~~<sup>6</sup> Für medizinisch nicht zwingend indizierte Behandlungen mit nachfolgenden Arbeitsunfähigkeiten erfolgt keine Lohnfortzahlung.~~

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 10 Ja-Stimmen zu 17 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

#### Art. 54 Krankheit und Unfall

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 54 Abs. 8:

<sup>8</sup> Eine Wiederaufnahme der Arbeit von minimal 75 Prozent des Vollpensums gilt als Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit.

Der Antrag des Stadtrats wird mit 27 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

#### Art. 58 Urlaub bei Geburten

Christoph Seitler, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 1:

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs sowie vier zusätzlichen Wochen Anspruch auf den vollen Lohn. Sie haben der vorgesetzten Person den ärztlich errechneten Geburtstermin, die Art sowie Umfang der Weiterbeschäftigung und einen allfällig gewünschten unbezahlten Urlaub spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben.

Der Antrag von Christoph Seitler wird mit 1 Ja-Stimme zu 24 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 58 Urlaub bei Geburten

Kurt Boos, SVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 1:

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (14 KW) sowie sechs zusätzlichen Wochen Anspruch auf 80 % Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Geburtstermin, die Art sowie Umfang der Weiterbeschäftigung und einen allfällig gewünschten unbezahlten Urlaub spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben. Möchte eine Mitarbeiterin den Mutterschaftsurlaub von zwanzig Wochen auf eigenen Wunsch vorzeitig auf vierzehn Wochen reduzieren, obliegt der Entscheid der vorzeitigen Rückkehr beim Stadtpräsidium. Eine Lohn Nachzahlung auf 100 % Lohn für die bezogenen vierzehn Wochen Mutterschaftsurlaub erfolgt automatisch.

Der Antrag von Kurt Boos wird mit 16 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

#### Art. 58 Urlaub bei Geburten

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 2:

<sup>2</sup> Mitarbeitende, welche die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung oder die Entschädigung als anderer Elternteil gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Geburtsurlaubs sowie zwei zusätzlichen Wochen Anspruch auf den vollen Lohn. Das Stadtpräsidium hat den Zeitpunkt desurlaubes im Voraus zu bewilligen.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 24 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

#### Art. 58 Urlaub bei Geburten

Kurt Boos, SVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 2 und 3:

<sup>2</sup> Mitarbeitende, welche die Voraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung oder die Entschädigung als anderer Elternteil gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Geburtsurlaubs (2 KW) sowie einer zusätzlichen Woche Anspruch auf 80 % Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Geburtstermin spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Für die zusätzliche Woche Geburtsurlaub bei 80 % Lohn gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerbsersatz sinngemäss.

Der Antrag von Kurt Boos wird mit 5 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

#### Art. 59 Adoptionsurlaub

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 59:

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die einen Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz haben, erhalten während des entsprechenden gesetzlichen Urlaubs den vollen Lohn.

<sup>2</sup> Für diesen Lohn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 23 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

### Art. 61 Betreuungsurlaub

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 61:

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Betreuung eines Kindes gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz haben, erhalten während des entsprechenden gesetzlichen Urlaubs den vollen Lohn.

<sup>2</sup> Für diesen Lohn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sinngemäss.

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 25 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

### Art. 65 Ferien

Kurt Boos, SVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 65 Abs. 1:

Lernende und folgend bis und mit 29 Altersjahr	25 Tg
ab dem 30 Altersjahr (jeweils gültig ab 1. Januar des Jahres in dem das Alter erreicht wird)	27 Tg
ab dem 40 Altersjahr	28 Tg
ab dem 50 Altersjahr	29 Tg
ab dem 60 Altersjahr	32 Tg

Der Antrag von Kurt Boos wird mit 12 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

### Art. 70 Kürzung

Riquet Heller, FDP/XMV, beantragt folgende Änderung zu Art. 70 Abs. 1 und Abs. 5:

<sup>1</sup> Übersteigt der Arbeitsausfall wegen obligatorischen Militärdienstes, Krankheit, Nichtberufsunfalls oder bezahlten Urlaubes innerhalb einer Frist eines Jahres zwei, beziehungsweise bei Schwanger- oder Mutterschaft drei Monate, so wird der Ferienanspruch gekürzt.

~~<sup>5</sup> Dauert die Arbeitsunfähigkeit über das Jahresende hinaus, wird die für die Ferienkürzung massgebende Frist am 1. Januar nicht unterbrochen.~~

Der Antrag von Riquet Heller wird mit 11 Ja-Stimmen zu 15 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

### Rückkommensanträge

#### Art. 58 Urlaub bei Geburten

Der Stadtrat beantragt folgende Änderung zu Art. 58 Abs. 1:

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen, welche die Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz erfüllen, haben während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs (14 KW) sowie sechs zusätzlichen Wochen Anspruch auf 80 % Lohn. Sie haben dem Stadtpräsidium den ärztlich errechneten Geburtstermin, die Art sowie Umfang der Weiterbeschäftigung und einen allfällig gewünschten unbezahlten Urlaub spätestens vier Monate vor dem errechneten Termin bekannt zu geben. Möchte eine Mitarbeiterin den Mutterschaftsurlaub von zwanzig Wochen auf eigenen Wunsch vorzeitig auf sechzehn Wochen reduzieren, obliegt der Entscheid der vorzeitigen Rückkehr beim Stadtpräsidium. Eine Lohn Nachzahlung auf 100 % Lohn für die bezogenen sechzehn Wochen Mutterschaftsurlaub erfolgt automatisch.

Der Antrag des Stadtrats wird einstimmig angenommen.

#### Art. 47 Umwandlung von Dienstaltersgeschenken

Markus Kühne, Die Mitte/EVP, beantragt folgende Änderung zu Art. 47 Abs. 1:

<sup>1</sup> Soweit es der betriebliche Ablauf erlaubt, kann das Stadtpräsidium Dienstaltersgeschenke auf Gesuch in die Hälfte des Geldbetrages (CHF 1'750.00) und 5 Tage Ferien umwandeln. Dabei entspricht ein Dienstaltersgeschenk 91

Stunden (Basis 100 Prozent Pensum, prozentuale Anpassung bei Teilzeitarbeit). Es besteht kein Anspruch auf Umwandlung.

Der Antrag von Markus Kühne wird mit 26 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Die Redaktionslesung findet voraussichtlich an der Parlamentssitzung vom 26. Mai 2026 statt.

#### **4. Fragerunde**

Es sind zwei schriftliche Fragen eingegangen:

- Anfeindungen, José Franco, SP/Grüne
- Arbon feuerschutzmässig besser als Crans Montana?, Riquet Heller, FDP/XMV

Die Fragen wurden an der Sitzung beantwortet.

#### **5. Informationen aus dem Stadtrat**

Der Stadtrat arbeitet seit drei Jahren mit einem Führungssystem. Dieses beinhaltet vier wesentliche Arbeitsinstrumente. Die strategischen Planung nach dem St. Galler Managementmodell, der Massnahmenplanung (Roadmap), dem Projektmanagement und der Legislaturplanung. Diese Elemente werden aktiv bewirtschaftet und periodisch einer Prüfung und Aktualisierung unterzogen. Im Herbst 2025 hat der Stadtrat die Hälfte der Legislatur zum Anlass genommen, die Legislaturplanung kritisch zu würdigen. Die Ergebnisse liegen nun als Bericht vor. An der nächsten Parlamentssitzung möchte der Stadtrat entsprechend über die Erkenntnisse und Ergebnisse informieren. Parallel dazu soll auch die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt werden und das Dokument öffentlich zugänglich gemacht werden.

Derzeit laufen verschiedene Projekte, die sich in Rechtsverfahren befinden. Namentlich der Gestaltungsplan Riva, das Baubewilligungsverfahren für den Stadthof, sowie das Baubewilligungsverfahren für den Neubau der Raiffeisenbank. Die Rechtsmittelverfahren zu diesen Projekten befinden sich allesamt auf einer höheren Stufe, bei der die Stadt als Verfahrenspartei fungiert. Die Einflussmöglichkeiten des Stadtrates und der Verwaltung beschränken sich auf die speditive Mitwirkung bei offiziellen Schriftenwechsel.

Zum Volksentscheid des Gestaltungsplans Riva, bei dem das Volk entschieden hat, den Gestaltungsplan dem Kanton zur Genehmigung zu beantragen, ging ein Rekurs ein. Aktuell zuständig ist das Verwaltungsgericht Thurgau. Es haben in den letzten Monaten verschiedenen Schriftenwechsel stattgefunden, bei denen die Stadt immer, im Sinne der Stimmbewölkerung, Stellung bezogen hat. Darüber hinaus kann der Stadtrat keinen Einfluss auf die Arbeit des Gerichtes nehmen. Es liegen derzeit keine Informationen vor, wann mit einem Entscheid zu rechnen ist.

Beim Projekt Stadthof hat der Stadtrat die Baubewilligung erteilt. Gegen diesen Entscheid des Stadtrates haben zwei Einsprecher einen Rekurs eingereicht, über diese aktuell das Departement für Bau und Umwelt (DBU) - erstinstanzlich - entscheiden muss. In einer Einspracheverhandlung wurde zwar versucht eine Einigung zu finden. Dies gelang aber nicht. Die Einspracheverhandlung fand im Frühsommer 2025 statt. Seither bearbeitet das DBU den Fall. Die Stadt ist dabei Verfahrensbeteiligte und kann keinen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens nehmen. Auch beim Projekt Raiffeisenbank ist eine Einsprache eingegangen. Einspracheverhandlungen haben auch hier stattgefunden. Der Entscheid des DBU steht nun aus.

Ein anderes Beispiel ist das Projekt der Firma Möhl. Nach knapp zwei Jahren und 3 Monaten konnte der Gestaltungsplan in Kraft gesetzt, sowie die Baubewilligung erteilt werden. Es gingen keine Einsprachen ein. Dies ist, neben der sachgemässen Vorbereitung und Begleitung des Projektes, ein Grund für die kurze Bearbeitungszeit.

## **Parlamentarische Vorstösse**

Es ist folgender parlamentarische Vorstoss eingegangen:

- Einfache Anfrage "Totalrevision Personal- und Besoldungsreglement (PBR): Wie hoch sind die Mehrkosten?" von Konrad Brühwiler, SVP

Der Vorstoss wird dem Stadtrat zur Beantwortung überwiesen.

Ende der Sitzung: 22.32 Uhr.

Arbon, 23. Januar 2026 / scb